

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bad Elster

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Elster.
- (2) Jedermann kann die Stadtbibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften, Tonträger (im folgenden Medieneinheiten genannt) entleihen.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek ist die Nutzung der vorhandenen Internetplätze möglich. Diese Nutzung wird in einer gesonderten „Benutzungsordnung Internet“ geregelt.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des Personalausweises kostenfrei ein Benutzerausweis ausgestellt.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter diese Benutzungsordnung an.
- (3) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurück zu geben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Medieneinheiten werden bis zu folgender Höchstdauer entliehen:

- Bücher	4 Wochen
- Zeitschriften, MC, CD, CD-ROM, Videofilme	2 Wochen.
- (2) Entlehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (4) Bei Antrag auf Leihfristverlängerung sind anzugeben:
 - Name des Benutzers
 - Nummer des Benutzerausweises
 - Art und Titel sowie Verbuchungsnummer der Medieneinheit
 - Fälligkeitsdatum.

Die Leihfristverlängerung kann auch schriftlich oder fernmündlich beantragt werden.

- (5) Ausgeliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden.
- (6) Medieneinheiten, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Deutschen Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ beschafft werden.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medieneinheiten; Haftung

- (1) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (2) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung der Vorschriften des Urheberrechtes ergeben, haften die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ausgeliehene Medieneinheiten dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden.
- (4) Entlehene Tonträger und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (5) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden als Folgeschäden in Zusammenhang mit der Benutzung sogenannter elektronischer Medien, z.B. CD-ROM, Disketten, Online-Dienste.
- (6) Die Vervielfältigung eines Programms, Datenträgers oder wesentlicher Teile davon ist auf Grund des Urheberrechts nicht zulässig.
- (7) Entlehene Video-, Musik- und Sprachkassetten sind vor der Rückgabe zurück zu spulen.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz gemäß Entgeltordnung zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
- (9) Leidet der Benutzer selbst oder eine Person, mit der er in einer Wohnung zusammen lebt, an einer übertragbaren meldepflichtigen Krankheit, so darf er die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medieneinheiten dürfen erst nach einer Desinfektion, die vom Benutzer auf dessen Kosten zu veranlassen ist, zurückgegeben werden.

§ 5 Leihfristenüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden vom Entleiher Versäumnisentgelte erhoben, unabhängig davon ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Entgeltschuldner sind bei Benutzern über 18 Jahren diese selbst und bei Benutzern unter 18 Jahren deren Vermögensvorsorgeberechtigten.
- (2) Die Entgelte werden jeweils mit Beginn der ersten, zweiten, dritten und jeder weiteren Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.
- (3) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6 Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte werden gemäß einer Entgeltordnung erhoben, die als Anlage Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist. Ausleihentgelte können als Jahresentgelt oder als Leihentgelt je Medieneinheit entrichtet werden.

§ 7 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Taschen, Mappen u.Ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Sie sind in den zur Verfügung stehenden Schließfächern ein zu schließen.
- (2) Rauchen und laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Essen und Trinken sind auf die dafür vorgesehenen Bereiche einzuschränken.
- (3) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Für Garderobe, Schirme u.A. übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

- (6) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese oder mit ihr in Verbindung stehende Ordnungen verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (7) Das Personal der Bibliothek übt in den Bibliotheksräumen das Hausrecht aus.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bad Elster tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25. März 2005 außer Kraft.

Bad Elster, den 19.12.2013

Christoph Flämig
Bürgermeister

(Siegel)

**Entgeltordnung
für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Elster
(Anlage zur Benutzungsordnung vom 19.12.2013)**

1. Ausleihentgelt

1.1 Es werden folgende Jahresentgelte erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Jugendliche ab 14 Jahren | 2,00 Euro |
| b) Erwachsene | 12,00 Euro |
| c) Kurkarteninhaber, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose | 4,00 Euro |
| d) Familienkarte | 15,00 Euro |

1.2 Alternativ zum Jahresentgelt werden folgende Leihentgelte je Medieneinheit erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Leihentgelt je Medieneinheit | 1,00 Euro |
| b) Leihentgelt je Medieneinheit für Kurkarteninhaber | 0,80 Euro |

1.3 Die Nutzung der Stadtbibliothek Bad Elster ist für Kinder unter 14 Jahren entgeltfrei. Abweichend von den Punkten 1.1 und 1.2 ist die ausschließliche Nutzung der Schulbibliothek für Jugendliche ab 14 Jahren ebenfalls entgeltfrei.“

2. Versäumnisentgelt je Medieneinheit und
je angefangene Woche
Höchstgrenze (bis 13. Woche)

1,00 Euro
13,00 Euro

3. Rückholung der Medieneinheiten durch Boten

10,00 Euro

4. Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfach

10,00 Euro

5. Ersatzbeschaffung eines Leseheftes bei Verlust

0,50 Euro

6. Ersatzbeschaffung für verloren gegangene Medieneinheiten

Neuanschaffungspreis

Sollten auf Grund der Punkte 2 bis 6 schriftliche Benachrichtigungen des Lesers notwendig werden, sind zuzüglich zu den Entgelten die Auslagen der Stadtbibliothek (Porto udgl.) zu erstatten.